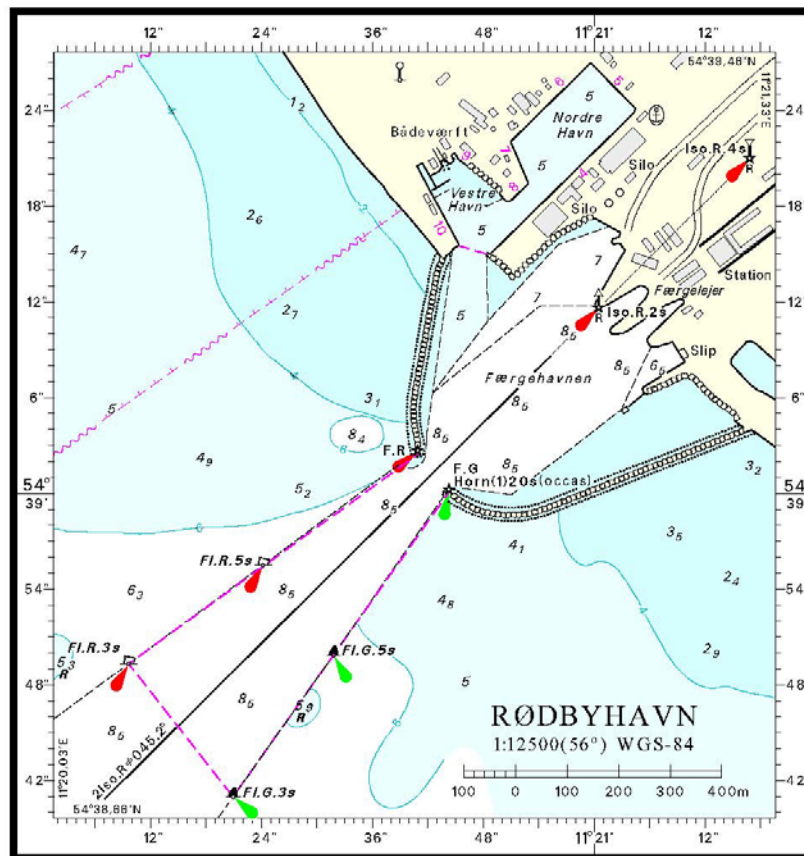


## Hafenordnung für den Fährhafen Rødby

Diese Hafenordnung wurde gemäß § 15 Abs. 2 des dänischen Hafengesetzes, Verordnung Nr. 457 vom 23. Mai 2012, erlassen und mit Schreiben vom 04.05.2016 gemäß § 7 der Verordnung Nr. 580 vom 29. Mai 2013 über die Aufgaben und Befugnisse etc. der Trafikstyrelsen [dänische Verkehrsbehörde] (heute Trafik- og Byggestyrelsen [Verkehrs- und Baubehörde]) von der Trafik- und Byggestyrelsen genehmigt.

Die Hafenordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in den dänischen „Efterretninger for Søfarende“ [Mitteilungen für Seeleute] in Kraft.

## Das Hafengebiet



## **Das Seegebiet**

Das zu den Häfen von Rødby gehörende Seegebiet besteht aus der ausgebaggerten 8,5 Meter tiefen und ca. 0,4 Seemeilen langen Fahrrinne sowie dem innerhalb der äußeren Mole gelegenen Wassergebiet.

Dieses Seegebiet ist aufgeteilt in:

- das Seegebiet, das zum Fährhafen Rødby gehört; dies umfasst die ausgebaggerte 8,5 Meter tiefe und ca. 0,4 Seemeilen lange Fahrrinne, beginnend an der geraden Linie zwischen dem südlichsten Bojenpaar (54°38,822N - 011°20,161E (rote Seitenmarkierung) und 54°38,683N - 011°20,349'E (grüne Seitenmarkierung)), und das Wassergebiet, das innerhalb der äußeren Mole liegt, nach Osten hin begrenzt von der östlichen Steinmole des Hafens in einer geraden Linie zwischen dem östlichen Ende von Kai 10 (54°39,26'N - 011°20,76'E) und der Steinmauer südwestlich von Pier 4 (54°39,25'N - 011°20,81'E) (innerhalb der violetten Markierung und des östlichen Wellenbrechers im Kartenabschnitt).
- Das Seegebiet, das zum Verkehrshafen Rødby (Nordhafen und Westhafen) (max. 5 Meter tief – jedoch nur 3,5 Meter an den Anlegestellen und an den Hellingen) gehört, wird durch eine gerade Linie zwischen dem östlichen Ende von Pier 10 (54°39,26'N - 011°20,76'E) und der Steinmauer südwestlich von Pier 4 (54°39,25'N - 011°20,81'E) begrenzt. Die Fahrrinne zum Verkehrshafen Rødby verläuft durch oben genannte Fahrrinne und den Fährhafen Rødby.

## **Landgebiet**

Das zum Fährhafen Rødby gehörende Landgebiet besteht aus dem Gebiet, das längs der und hinter den Fährbetten des Hafens und den Kaiflächen verläuft, die Rødby Markjorder, Katasternummern 549h und 549l.

## **Anwendung der Hafenordnung**

Die Fahrrinne, der Fährhafen Rødby und seine Molen dürfen nur von Wasserfahrzeugen genutzt werden, die Eigentum von Scandlines sind oder von Scandlines betrieben werden, sowie von:

- Wasserfahrzeugen, die in Verbindung mit dem Einlaufen in den Verkehrshafen Rødby die Fahrrinne und den Fährhafen Rødby zur Durchfahrt nutzen, vgl. Hafenordnung für den Fährhafen Rødby bzw. für den Verkehrshafen Rødby.
- Wasserfahrzeugen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers des Fährhafens Rødby gemäß dem dänischen Hafengesetz.
- Wasserfahrzeugen in Not.

## **Navigation**

### **Vorrecht**

Fähren im laufenden Betrieb haben stets ein Vorrecht auf die Nutzung des zum Fährhafen Rødby gehörenden Seegebiets und der Molen. Andere Wasserfahrzeuge werden ggf. abgewiesen oder müssen außerhalb festgemacht werden, ohne dass hierfür eine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden kann.

Ungefähr eine Seemeile südwestlich der Molenköpfe (54°38,282N - 011°19,425E) befindet sich ein rot-weißes Mitte-Fahrwasser-Zeichen mit einer roten kugelförmigen Markierung an der Spitze zur Orientierung bei der Einfahrt.

Für das Fahren innerhalb des Hafengebiets gilt die „Bekendtgørelse om regler for sejlads m.m. i visse danske farvande“ [Verordnung über die Regeln für Fahrten etc. in bestimmten dänischen Gewässern]

der Søfartsstyrelsen [dänische Schifffahrtsbehörde] in ihrer jeweils geltenden Fassung, jedoch mit folgender Ausnahme: Das auslaufende Schiff wartet auf das einlaufende Schiff.

Aus Sicherheitsgründen darf sich jeweils nur eine leichte Fähre oder ein leichtes Wasserfahrzeug in dem Seegebiet befinden, das zum Hafen Rødby gehört und das sich vom südlichsten Bojenpaar (54°38,822N - 011°20,161E (rote Seitenmarkierung) und 54°38,683N - 011°20,349'E (grüne Seitenmarkierung), welches die Grenzen der ausgebaggerten Fahrrinne markiert, zu einer geraden Linie zwischen dem östlichen Ende von Pier 10 (54°39,26'N - 011°20,76'E) im Verkehrshafen Rødby und der Steinmauer südwestlich von Pier 4 (54°39,25'N - 011°20,81'E) im Verkehrshafen Rødby erstreckt.

### **Fahrerlaubnis**

Vor Ankunft und Abfahrt (Ansteuern und Ablegen) im bzw. aus dem Seegebiet, das zum Fährhafen Rødby gehört, müssen alle Schiffe „Rødby Færge“ über VHF-Kanal 74 anrufen, um eine Fahrerlaubnis zu erhalten. „Rødby Færge“ ist rund um die Uhr besetzt.

Die Navigation im Fährhafen Rødby und in der dazugehörigen Fahrrinne muss mit jedem Wasserfahrzeug, darunter Handelsschiffe, Fischerboote, Yachten etc., vorsichtig erfolgen und darf den übrigen Verkehr nicht beeinträchtigen.

Das Schleppen in das Hafengebiet hinein, aus dem Hafengebiet heraus sowie innerhalb des Hafengebiets muss von zwei Schleppern vorgenommen werden – jeder Schlepper muss einen Pfahlzug haben, mit dem er den Schleppvorgang allein ausführen könnte.

### **Verkehr**

Unbefugter Verkehr im Hafengebiet einschließlich der ISPS-Bereiche ist untersagt.

### **Ordnung**

Die Hafenbehörde kann – notfalls mit polizeilicher Unterstützung – die Entfernung jedweder Person aus dem Hafen verlangen, wenn die Umstände dies verlangen.

### **Andere Bestimmungen**

Wenn nichts anderes angegeben ist, gelten die Bestimmungen aus der „Bekendtgørelse om standardreglement for overholdelse af orden i danske erhvervshavne“ [Verordnung über die Standardregelung zur Einhaltung der Ordnung in dänischen Handelshäfen], Verordnung Nr. 1146 des dänischen Verkehrsministeriums vom 25. November 2004, Anlage 1.